

Hintergrundinformationen**Schlagzeile****Deutsche Minensuchboote am Golf -
Humanitäre Hilfeleistung bei der Kriegsfolgenbeseitigung -****Fakten**

Nachdem die irakische Delegation bei den Waffenstillstandsver- einbarungen die gefor- derten Informationen über die Lage von Land- und Seeminen vorgelegt hatte (SZ, v. 4.3.1991), wurden nach einem Aufruf des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und einem förmlichen Ersuchen der USA bundesdeutsche Mi- nensuchboote in die Golfregion entsandt, um bei der Räumung der Seeminen behilf- lich zu sein. Die Bun- desregierung berief sich für ihren Einsatz auf die Resolution 678 des Sicherheitsrates und darauf, dass es sich hierbei um eine Form "humanitärer Hilfe" handele (SZ, v. 7.3.91).

Index und Kommentar

Eine Pflicht zur Beseitigung der Minen trifft zunächst die Konfliktparteien, also den Irak und die Alliierten. Diese Pflicht ergibt sich aus multilateralen Verträ- gen und Völkergewohnheitsrecht. Das VIII. Haager Abkommen über die Le- gung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen verpflichtet jede Konfliktpartei dazu, die von ihr gelegten **Seeminen** unverzüglich nach Kriegsende zu beseitigen; für die Beseitigung von Minen in Eigengewässern ist jede Partei selbst zuständig. Eine ähnliche Verpflichtung in bezug auf **Landminen** ergibt sich aus dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) zum UN- Waffenübereinkommen von 1980. Nach Artikel 9 des Protokolls II müssen sich die Parteien nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten um die Maßnahmen bemühen, die notwendig sind, um die während des Konflikts verlegten Minen zu beseitigen oder auf andere Weise unwirksam zu machen. Hierbei können sie auch andere Staaten oder Internationale Organisationen zur Hilfeleistung auf- fordern.

Weder aus dem VIII. Haager Abkommen noch aus dem Protokoll II lässt sich für alle Konfliktparteien eine vertragliche Verpflichtung ableiten. Das VIII. Haager Abkommen wurde zwar von den USA, Frankreich und Großbritannien ratifiziert, nicht aber vom Irak. Ähnliches gilt für das Protokoll II, das bisher nur von Frankreich ratifiziert worden ist.

Für Seeminen ist eine Beseitigungspflicht - bereits nach Beendigung der Feind- seligkeiten -, wie sie das VIII. Haager Abkommen vorsieht, inzwischen aber Völkergewohnheitsrecht. Dies ergibt sich aus Staatenpraxis und Rechtsüber- zeugung. Beispiele hierfür sind einerseits entsprechende Vorschriften in deut- schen, amerikanischen und kanadischen Militär-Handbüchern. Andererseits zeigt dies auch die Praxis nach dem I. und II. Weltkrieg. Zahlreiche Waffenstill- standsabkommen enthielten Regelungen über die Beseitigung von Seeminen. Ob eine Verpflichtung zur Beseitigung von **Landminen** ebenfalls völkergewohnheitsrechtlich besteht, erscheint jedoch zweifelhaft.

Unabhängig von einer Beantwortung dieser Frage steht es den Konfliktparteien jedenfalls frei, andere Staaten in die Räumung von See- und Landminen einzubeziehen. Denn diese Aktionen erfolgen im Wege **humanitärer Hilfeleistung**. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie auf Ersuchen oder mit Einverständnis desjenigen Staates möglich ist, der von einem bewaffneten Konflikt oder einer Katastrophe betroffen ist. Die Tätigkeit des fremden Staates oder einer Hilfsorganisation beschränkt sich auf reine Hilfeleistungen.

Ein Einverständnis des Irak kann man in der Vorlage der Aufzeichnungen über die Lage der Minen sehen. Darüber hinaus ergibt sich im vorliegenden Fall die besondere Situation, dass der Sicherheitsrat zu dieser Hilfeleistung aufgerufen hat und somit ein Tätigwerden anderer Staaten zur Beseitigung von Kriegsfol- gen legitimiert hat.

Obwohl die Bundesrepublik keine Pflicht zur Beseitigung der Kriegsfolgen trifft, kann sie zur Beseitigung von Land- und Seeminen in der Golfregion tätig werden.

Verantwortlich:**Knut Dörmann,****Christiane Sticher****IFHV, Ruhr-Univer-
sität Bochum****Postfach 10 21 48,**

NA 02/28

4630 Bochum Tel.:**0234/700-7366 Fax:****0234/700-7957**